

# 146. Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationszonen für Windenergie“

## Zusammenfassende Erklärung

§ 6a Abs. 1 BauGB

Stadt Paderborn



<b>1</b>	<b>Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung</b>	<b>3</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
<b>2</b>	<b>Verfahrensablauf</b>	<b>4</b>	
<b>3</b>	<b>Berücksichtigung der Umweltbelange</b>	<b>5</b>	
<b>4</b>	<b>Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen</b>	<b>5</b>	
<b>5</b>	<b>Alternative Planungsmöglichkeiten</b>	<b>6</b>	

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB**

### **1 Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung**

Seit geraumer Zeit nutzt die Stadt Paderborn den in § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) eingeführten „Planungsvorbehalt“ zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet.

Letztmalig erfolgte dies durch die Darstellung von Konzentrationszonen in der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Dezember 2016 vom Rat der Stadt beschlossen worden ist. Diese Planung wurde jedoch vom Oberverwaltungsgericht Münster (OVG NRW) mit Urteil vom 17.01.2019 (2 D 63/17.NE) hinsichtlich der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für unwirksam befunden. Nach einer erfolglosen Revisionszulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (siehe dort Beschluss vom 16.12.2019, BVerwG 4 BN 30.19) erlangte das Urteil des OVG NRW Rechtskraft.

Es ist angesichts der enormen Raumwirksamkeit von Windkraftanlagen und einer hohen Ansiedlungsdichte weiterhin Ziel der Stadt Paderborn, die Nutzung der Windenergie auf geeignete Räume zu konzentrieren. Daher hat der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt in seiner Sitzung am 16.01.2020 den Aufstellungsbeschluss für die 146. Flächennutzungsplanänderung gefasst, die sogenannte „Konzentrationszonen für die Windenergienutzung“ mit Ausschlusswirkung im übrigen Stadtgebiet darstellen soll.

Grundlage der Ermittlung und Darstellung von Konzentrationszonen ist eine Potenzialflächenanalyse, in der Tabukriterien auf Basis der fortentwickelten Rechtsprechung neu ermittelt und bewertet wurden.

Eine wesentliche neue Grundlage der Planung ist die Berücksichtigung eines pauschalen Vorsorgeabstands zu bestimmten wohngenutzten Quartieren, da der Bundesgesetzgeber im Jahr 2020 mit der Änderung des § 249 Abs. 3 BauGB den Ländern ermöglicht hat, Mindestabstände von Windenergieanlagen zu zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken zu bestimmen, innerhalb derer die allgemeine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aufgehoben wird. Diese Zone, die dazu dienen soll, die Akzeptanz der Windenergienutzung bei den betroffenen Bewohnern zu erhöhen, darf allerdings eine Tiefe von 1.000 m nicht überschreiten. Das Land Nordrhein-Westfalen hat diesen Ländervorbehalt aufgegriffen und im „Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches“ (kurz: BauGB-AG NRW) die Regelungen zum vorsorgenden Abstand insbesondere hinsichtlich der Bezugsgrößen für die Abstandsermittlung spezifiziert.

Ausdrückliches Ziel der 146. FNP-Änderung ist es, die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet räumlich zu steuern und auf städtebaulich verträgliche Standorte zu konzentrieren. Außerhalb dieser Zonen steht der Flächennutzungsplan möglichen Ansiedlungsvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (privilegierte Nutzung der Windenergie) künftig gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB grundsätzlich entgegen (Ausschlusswirkung).

Der Geltungsbereich der 146. Flächennutzungsplan-Änderung umfasst daher auch das gesamte Stadtgebiet Paderborn.

## 2 Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss für die 146. FNP-Änderung erfolgte durch den Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn am 16.01.2020.

Nach Ausarbeitung und Abstimmung einer Potenzialflächenanalyse wurde durch den Rat der Stadt am 17.12.2020 ein Vorentwurf der 146. FNP-Änderung beschlossen und zur Durchführung der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz und zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgelegt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 29.12.2020 bis einschließlich 29.01.2021 statt. Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde aufgrund der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu beachtenden Einschränkungen am 14.01.2021 eine digitale Informationsveranstaltung als Livestream durchgeführt.

Etwa 180 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und rund 20 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen zwischenzeitlich bei der Stadt Paderborn ein und waren Grundlage für die Entwurfsüberarbeitung.

Die Bezirksregierung Detmold hat zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 34 Landesplanungsgesetz) regionalplanerische Bedenken geäußert (Aktenzeichen 32.708.20.6-4069), die zu Überarbeitungen der Planung geführt haben.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion hat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität am 25.05.2021 den Entwurf der 146. FNP-Änderung für die Durchführung der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Offenlage fand daraufhin im Zeitraum vom 07.06.2021 bis einschließlich zum 09.07.2021 statt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen 35 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und 20 Stellungnahmen seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein. Die Bezirksregierung Detmold hat zur erneuten Anfrage, ob die Inhalte der 146. Flächennutzungsplanänderung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung im Einklang stehen (§ 34 LPlG) erneut regionalplanerische Bedenken geäußert (AZ 32.708.21.1-4129, Datum vom 13.07.2021).

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Umsetzung der Länderermächtigung nach § 249 Abs. 3 BauGB durch das BauGB-AG NRW – in Kraft getreten am 15.07.2021 – und verschiedener vorgetragener Bedenken war eine grundlegende Überarbeitung der Planung erforderlich, so dass eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zwingend notwendig geworden ist.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion hat in seiner Sitzung am 09.09.2021 den überarbeiteten Entwurf der 146. FNP-Änderung für die Durchführung der erneuten Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB beschlossen. Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität hat in seiner Sitzung am 08.09.2021 dem überarbeiteten Entwurf zuvor zugestimmt. Die erneute Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 27.09.2021 bis einschließlich zum 29.10.2021. In diesem Zeitraum konnten sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut Stellungnahmen zur 146. Flächennutzungsplanänderung abgeben.

Seitens der Öffentlichkeit gingen sechs und seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange 30 Stellungnahmen ein, die jedoch nicht zu einer weiteren Überarbeitung der Planung geführt haben. Die erneute landesplanerische Anfrage wurde von der Bezirksregierung Detmold am 20.10.2021 (Aktenzeichen 32.708.21.5-4164) beantwortet. Regionalplanerische Bedenken wurden nicht vorgetragen. Einige redaktionelle Hinweise wurden in diese Begründung eingearbeitet.

Nach der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Umwelt, Klima und Mobilität sowie Stadtentwicklung, Bauen und Konversion am 15.12.2021, in der empfohlen wurde, der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes zuzustimmen, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 16.12.2021 abschließend über die im Rahmen der einzelnen Beteiligungsschritte vorgebrachten Stellungnahmen beraten und deren Abwägung beschlossen.

Weiter hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2021 für den Verfahrensplan zur 146. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen den Feststellungsbeschluss gefasst und der beigefügten Begründung zugestimmt.

Mit Verfügung vom 15.03.2022 (Az.: 35.02.01.700-010 / 2021-002) teilte die Bezirksregierung Detmold mit, dass die 146. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für die Windenergie“ der Stadt Paderborn genehmigt wurde.

Die Bekanntmachung der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im Amtsblatt der Stadt Paderborn (Nr. 5 Jahrgang 2022) am 23.03.2022.

### **3 Berücksichtigung der Umweltbelange**

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurden die Belange der Umwelt durch die Prüfung verschiedener Schutzgebiete hinsichtlich windkraftsensibler Arten berücksichtigt. Ebenso wurden in einem Fachbeitrag sämtliche Waldflächen betrachtet und deren Lebensraumfunktion für windkraftsensible Arten zur Grundlage einer differenzierten Bewertung gemacht. Darüber hinaus wurde auch Artenschutzbelange vorsorgend in der Planung berücksichtigt, indem alle Potenzialflächen, die keinem anderen harten oder weichen Tabu unterliegen, in einem umfangreichen Artenschutzbeitrag ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Aufgrund der Erkenntnisse aus der Rechtsprechung zur 125. FNP-Änderung erfolgte für Rotmilane und Schwarzstörche eine Analyse der Raumnutzung zur Ermittlung tatsächlich erforderlicher Schutzräume in Form von detaillierten Einzelfallprüfungen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn erfolgten Einzelfallprüfungen für verschiedene Schutzgebiete und Biotopverbundfunktionen. Auf potenzielle Konflikte mit kleinräumigen geschützten Landschaftsbestandteilen, die unempfindlich gegenüber dem Überschlag des Rotors sind, jedoch in der Fläche nicht in Anspruch genommen werden dürfen wurde ebenfalls in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde dezidiert hingewiesen.

Die Belange des Menschen (Immissionsschutz) wurden durch Abstandsflächen zu verschiedenen empfindlichen Nutzungsstrukturen berücksichtigt.

### **4 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen**

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren mögliche negative Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Gesundheit, die Immobilienwerte, Ortsentwicklung und das Landschaftsbild vorgetragen. Diese Bedenken führten zu keiner Planänderung, da diese unbegründet waren oder im Rahmen der späteren Genehmigungsplanung durch entsprechende Auflagen, die sich z.B. aus dem Immissionsrecht ergeben, berücksichtigt werden können.

Aufgrund verschiedener Einwendungen zu den Belangen der Luftverkehrssicherheit am Flugplatz Paderborn-Haxterberg wurden hier durch Berücksichtigung besonders

kritischer Abschnitte der sogenannten Platzrunde verschiedene Potenzialräume zurückgenommen.

Einige Anregungen zur Erweiterung der Konzentrationszonen mussten aufgrund entgegenstehender Tabukriterien zurückgewiesen werden.

Auch im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde auf den Nutzungskonflikt des Flugplatzes hingewiesen. Weitere Anregungen der Träger öffentlicher Belange haben zu ergänzenden Hinweisen in der Begründung geführt. Die enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde bereits unter Punkt 3 genannt.

## **5 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Der 146. FNP-Änderung liegt eine umfassend abgestimmte Potenzialflächenanalyse zugrunde, die gemäß den zwingenden Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts harte und weiche Tabukriterien in unterschiedlichen Varianten geprüft hat. Darüber hinaus wurden genehmigte Windkraftanlagen und vorhandene Konzentrationszonen, besonders gewürdigt. Schließlich wurden auch die Ziele der regionalen Raumordnung in die Abwägung eingestellt. Dies alles zusammenfassend wurde gemäß der ständigen Rechtsprechung der Obergerichte geprüft, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verbleibt. Die Eichung der Kriterien an dieser Fragestellung führte am Ende zu dem vorgelegten Planergebnis. Alternativen kamen in diesem schlüssigen Gesamtkonzept, das Vorsorgeaspekte zum Schutz der Bevölkerung mit den Zielen von Energiewende und Klimaschutz sorgfältig abgewogen hat nicht mehr in Frage und sind in der Systematik der Prüfschritte der Ausschlussplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 auch nicht vorgesehen. Eine Ausweitung der zugrunde gelegten weichen Tabukriterien hätte das Ziel, substanziell Raum zu schaffen, verfehlt. Umgekehrt wäre bei geringer bzw. weniger zugrunde gelegter Tabukriterien die Steuerungswirkung im Vergleich zu einem Verzicht auf die Steuerungsplanung nicht mehr erkennbar gewesen und das Planungserfordernis damit fragwürdig.

Aufgestellt am 21.03.2022

WoltersPartner Stadtplaner GmbH  
Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner